



Kurzinformation

Haushaltsrechtlicher Investitionsbegriff

In § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹ – inhaltsgleich mit § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)² – ist enumerativ festgelegt, welche Ausgaben den Investitionen zuzurechnen sind. Danach gehören zu den Investitionen Ausgaben für

- Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
- den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsaufgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Anschaffungen handelt,
- den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- den Erwerb von Beteiligungen und sonstigen Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- Darlehen,
- die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die vorstehend genannten Zwecke.

Bei der in der o.g. Vorschrift vorgenommenen Bestimmung der Investitionsausgaben handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BHO richtet sich die Einteilung der Titel nach den Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan). Der Gruppierungsplan ist Bestandteil der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Bundes. Die Gruppierung geht von einzelnen Hauptgruppen aus.

1 Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122).

2 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122).

Die Investitionsausgaben werden haushaltsmäßig in den Hauptgruppen 7 (Baumaßnahmen) und 8 (sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) abgebildet. Danach sind alle Titel, die die Hauptgruppe 7 bzw. 8 an erster Stelle aufweisen, Investitionstitel.
